

69

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 783/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Herta

In der W

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. [redacted]
und [redacted]**

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

**vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [redacted] Straße [redacted],**

ist erfolgt.

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Beschwerdeführerin, die Rentnerin, hat beantragt, dass die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, T [redacted] Straße [redacted], zur Zahlung der Rente verpflichtet wird. Die Landesrentenbehörde hat sich dem nicht angeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, dass die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, T [redacted] Straße [redacted], zur Zahlung der Rente verpflichtet wird. Die Landesrentenbehörde hat sich dem nicht angeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, dass die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, T [redacted] Straße [redacted], zur Zahlung der Rente verpflichtet wird. Die Landesrentenbehörde hat sich dem nicht angeschlossen.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Korn, Fuchs und Fortmann

in der Sitzung vom 19. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 519 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist der Beurteilung durch die Ärztlichen Sachverständigen, zwischen der arteriellen Hypertension und der Verfolgung bestehe wahrscheinlich eine ursächliche Verknüpfung, nicht gefolgt.

Die Beschwerde meint, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RM 1962, 76 ab, wonach das Berufungsgericht, folge es dem Gutachten des Ärztlichen Sachverständigen nicht, für seine abweichende Überzeugung eine ausführliche Begründung geben müsse, die erkennen lasse, daß die abweichende Auffassung nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst sei. Sie sieht eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RM 1968, 421 Nr. 23) ferner darin, daß der Berufungsrichter

49

- 3 -

seine der Auffassung der Sachverständigen suwiderlaufende Übersetzung zu der in der medizinischen Fachliteratur sehr unstrittenen Frage des Einflusses äußerer Ursachen auf das Hochdruckkleiden den Parteien nicht vor der instanzbeabschließenden Entscheidung bekanntgegeben habe.

Diese Angriffe rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Daß nach herrschender medizinischer Lehrmeinung das Hochdruckkleiden nicht ursächlich auf die Verfolgung zurückgeführt werden könne, hatte bereits das beklagte Land durch die Stellungnahme seines Medizinischen Experten vom 26. August 1968 in den Prozeß eingeführt. Diese vom Berufungsrichter geteilte Auffassung war daher für die Klägerin nicht neu; sie hat Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äußern.

Im übrigen zielen die Angriffe auf verfahrensrechtliche Verstöße. Das Urteil eines Oberlandesgerichts weicht jedoch nicht schon dann im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren eine prozessuale Vorschrift nicht oder unrichtig angewendet worden ist und ein derartiger Verfahrensverstöß früher in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Verfahren dazu geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde. Bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften kommt eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vielmehr nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RsV 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 48). Eine Abweichung in diesem Sinne liegt hier nicht vor.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die weiteren Angriffe der Beschwerde betreffen allein die der tatrichterlichen Verantwortung unterliegenden Beweiswürdigung selbst.

Mai

Portmann